

## DIGITALASSISTENZ SACHSEN-ANHALT

## ÜBERBLICK DATENSCHUTZ

## Personenbezogene Daten im schulischen Kontext verarbeiten

In Schulen werden personenbezogene Daten von Schülern verarbeitet, darunter Identifikationsdaten wie Name und Geburtsdatum, Kontaktinformationen der Eltern sowie schulische Leistungen wie Noten und Anwesenheit. Zudem können Gesundheitsdaten und Informationen über das soziale Umfeld erfasst werden, um besondere Unterstützungsbedarfe zu identifizieren. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter strengen Datenschutzbestimmungen, um die Sicherheit und den Schutz der Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

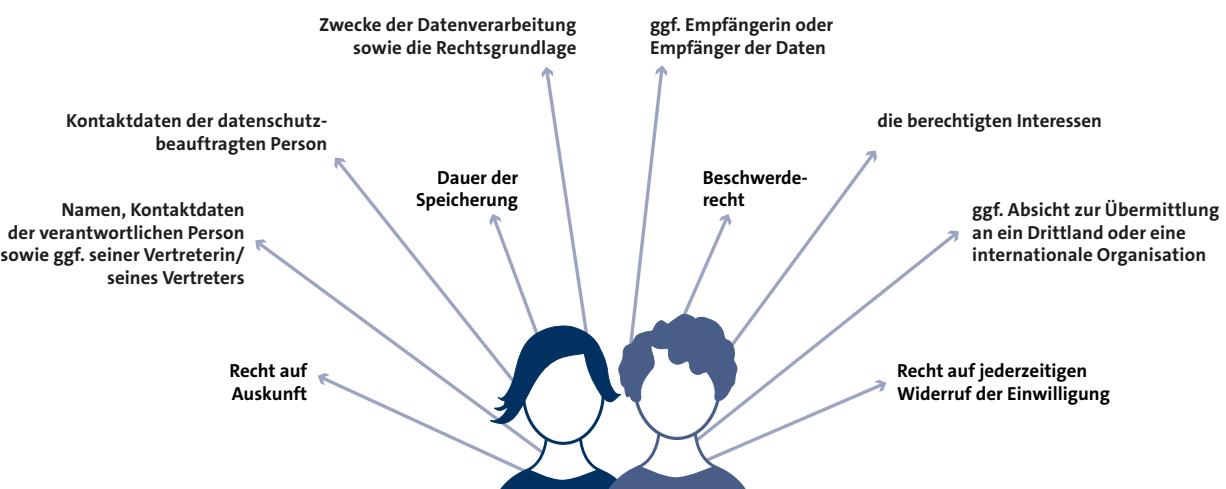
Um personenbezogene Daten in der Schule zu verarbeiten und den Schülerinnen und Schülern ihre Rechte zu gewähren, ist das Einholen zweckgebundener Einwilligungen erforderlich.



## WAS SIND DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE ZULÄSSIGE DATENVERARBEITUNG? (ART. 7 DSGVO)



- Betroffene müssen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für einen bestimmten Zweck oder mehrere konkrete Zwecke einverstanden sein
- eine freiwillige und eindeutige Handlung in Form einer aktiven Willensbekundung ist erforderlich
- schriftliche, mündliche oder elektronische Einwilligungen sind möglich
- eine wirksame Einwilligung muss nachgewiesen werden (digital abgespeichert oder analog abgeheftet), dies ist Aufgabe der oder des Verantwortlichen
- Betroffene müssen derart informiert werden, dass die Tragweite der Entscheidung abschätzbar wird
- Verweigerung darf keine Nachteile bringen
- vor Abgabe der Einwilligung muss die betroffene Person über die Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs informiert werden

WELCHE INFORMATIONSPFLICHT BESTEHT BEI ERHEBUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN?  
(ART. 13 ABS. 2 DSGVO)

## KANN EINE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG FÜR DAS GESAMTE SCHULLEBEN GELTEN?

Einwilligungserklärungen sind immer nur für die Dauer des Zwecks geltend. Ändert sich der Zweck muss eine neue eingeholt werden. Basiseinwilligungen (z. B. für jährliche Fototermine, Homepage-Auftritte, Aushänge im Schulgebäude) können für die Dauer des Schulbesuchs erteilt werden, da bestimmte Zwecke meist über das Schulleben konstant bleiben. Alles darüber hinaus, z.B. Projektarbeit in Mediengestaltung mit Ton- und Videoaufnahmen, erfordert eine explizite, zweckbezogene Einwilligung, die nur für die Dauer des Projekts gilt.



## WAS IST BEI DER VERÖFFENTLICHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ZU BEACHTEN?

Die Veröffentlichung von Fotos, Videos und anderen digitalen Medien sowie personenbezogenen Daten auf der Schulhomepage (Name, Klasse etc.) und sozialen Netzwerken im Internet ist nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Personensorgeberechtigten und/oder der betroffenen Schülerinnen und Schüler zulässig. Die Einwilligung kann jederzeit, für die Zukunft, ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.



## EINWILLIGUNGSREGELUNGEN ZUR MEDIENVERÖFFENTLICHUNG NACH ALTER

Alter der Schüle-rinnen und Schüler	Veröffentlichung von Fotos, Filmen und Tonaufnahmen
bis 14 Jahre	Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich
14 bis 16 Jahre	Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erforderlich (falls erforderliche Einsichtsfähigkeit* vorhanden)
16 bis 18 Jahre	Schülerinnen und Schüler üben alle Rechte selbst aus (falls erforderliche Einsichtsfähigkeit* vorhanden)
ab 18 Jahren	Schülerinnen und Schüler üben alle Rechte selbst aus

\*Die Einsichtsfähigkeit beschreibt die hinreichende geistige Entwicklung, die eine sachorientierte, selbstbestimmte Willensbildung aufgrund der Erfassung des Sachverhalts und der möglichen Folgen der Entscheidung ermöglicht (S. 52, XVI. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (01/2019 bis 12/2019))

[https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/IuD/Service/Medienkompetenz/16\\_TB\\_Datenschutz\\_11.2.7.pdf](https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/IuD/Service/Medienkompetenz/16_TB_Datenschutz_11.2.7.pdf)



Vorlage für eine informierte Einwilligung („Fotoerlaubnis“)  
<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/service/formulare-fuer-die-schule>



### Weitere Informationen und Kontaktdaten

für die Schulen im Bereich „Süd“: Burgenlandkreis, Saalekreis, Halle (Saale), Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfeld, Dessau-Roßlau, Wittenberg

für die Schulen im Bereich „Nord“: Harz, Salzlandkreis, Jerichower Land, Magdeburg, Börde, Altmarkkreis Salzwedel, Stendal

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/service/datenschutz-an-schulen>



Diese und weitere Informationen zum Thema „Datenschutz in Schulen“ finden Sie auf den Seiten des Bildungsservers.

<https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/schule/schulorganisation/schulrecht/datenschutz.htm>



Herausgeber: Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

[www.bildung-lsa.de/digitalassistenz](http://www.bildung-lsa.de/digitalassistenz)